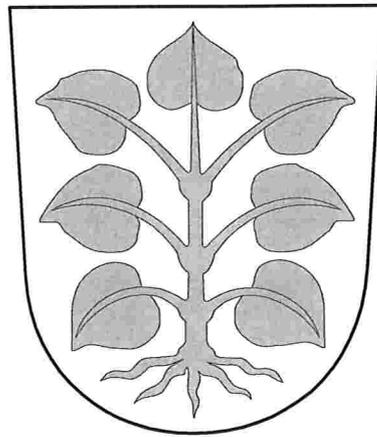


# Einwohnergemeinde Laupen



## Ortspolizeireglement (OPR)

Erlassen von der Gemeindeversammlung Laupen (GV), am 14. Juni 2018

Ablage elektronische Geschäftsverwaltung: Reg.-Nr. 1.12.706, Geschäft 3424 /Dok.-Nr. 48'528



---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
Art. 1. Gegenstand.....	3
Art. 2. Zuständigkeiten.....	3
<b>II. Schutz öffentlicher Sachen.....</b>	<b>3</b>
Art. 3. Grundsatz.....	3
Art. 4. Videoüberwachung.....	4
Art. 5. Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze.....	4
Art. 6. Reklamen, Plakate, Anschlagstellen.....	4
Art. 7. Kundgebungen.....	5
Art. 8. Lärm.....	5
Art. 9. Feuerwerk.....	5
Art. 10. Camping.....	5
Art. 11. Entfernen von Fahrzeugen und Gegenständen vom öffentlichen Grund.....	6
<b>III. Tierhaltung.....</b>	<b>6</b>
Art. 12. Grundsatz.....	6
Art. 13. Hundehaltung.....	6
Art. 14. Pferdereiten.....	7
<b>IV. Rechtspflege.....</b>	<b>7</b>
Art. 15. Verwaltungszwang.....	7
Art. 16. Bussen, gemeinnützige Arbeit.....	7
Art. 17. Beschwerden, Verfahren.....	8
<b>V. Inkrafttreten.....</b>	<b>8</b>
Art. 18. Inkrafttreten.....	8
<b>VI. Schlusstitel.....</b>	<b>9</b>



## Ortspolizeireglement

---

### Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf:

- das Polizeigesetz des Kantons Bern
- das Organisationsreglement, vom 3. Juni 2010, Art. 26 Abs. 1 Bst. a)

### nachfolgendes Ortspolizeireglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1. Gegenstand

Gegenstand

<sup>1</sup> Das Ortspolizeireglement dient dem Schutz von Personen und Eigentum vor widerrechtlichen Verletzungen oder Gefährdungen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

<sup>2</sup> Es ergänzt die entsprechende Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, soweit diese Ergänzungen in den Kompetenzbereich der Ortspolizei fallen.

### Art. 2. Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Ortspolizei nimmt die ihr durch das Polizeigesetz zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Sicherheits-, Verwaltungs- und Verkehrspolizei wahr.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist die Ortspolizeibehörde. Die Handhabung der Ortspolizei ist Sache des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen, entscheidungsbefugtem Personal, oder privaten Organisationen übertragen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat überträgt den Vollzug der operativen Tätigkeiten dem Polizeiinspektorat in der Gemeindeverwaltung.

## II. Schutz öffentlicher Sachen

### Art. 3. Grundsatz

Grundsatz

Es ist nicht gestattet, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.



Videoüberwachung

### **Art. 4. Videoüberwachung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Wahrung der Sicherheit den öffentlichen Raum mittels Video überwachen lassen

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung das Weitere, insbesondere

- a) wer unter welchen Voraussetzungen Zugang zu den Aufzeichnungen hat,
- b) wo und wie lange die Aufzeichnungen aufbewahrt werden dürfen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt mit seiner Verordnung die Anliegen des Datenschutzes und der Grundrechte sicher.

<sup>4</sup> Die Inhaberinnen des Hausrechts öffentlicher und allgemein zugänglicher kommunaler Gebäude können gemäss den geltenden, kantonalen Bestimmungen mit Einverständnis der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb dieser Gebäude Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen erforderlich ist.

Benützung öff. Strassen,  
Wege und Plätze,

### **Art. 5. Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze**

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlicher Strassen, Wege und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

<sup>2</sup> Das ganz oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen ist bewilligungspflichtig. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die Feuerwehr und die Polizei.

<sup>3</sup> Die Benützung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze hat mit der nötigen Sorgfalt zu geschehen. Sie dürfen nicht durch Ablagerungen, heruntergefallenes Transportgut, verschmutzte Räder oder auf andere Weise verunreinigt werden. Für alle Beschädigungen sind die Benutzenden oder deren allfällige Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von den Verursachenden vorzunehmen oder wird unter Kostenfolge durch die Gemeinde vorgenommen.

Reklamen, Plakate, Anschlagstellen

### **Art. 6. Reklamen, Plakate, Anschlagstellen**

<sup>1</sup> In Sachen Aussen- und Strassenreklamen gelten die kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Keiner Bewilligung bedarf das Anbringen von temporären Reklamen auf den vom Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung dafür bestimmten Flächen. Das Anbringen von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund ausserhalb dieser Flächen ist verboten.

<sup>4</sup> Über Reklamebewilligungen die eine Baubewilligung erfordern, wird im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens entschieden.

<sup>5</sup> Temporäre Reklamen (Reklamestände, Banderolen etc.), die keine Baubewilligung erfordern, bewilligt das Polizeiinspektorat.

<sup>6</sup> Das Polizeiinspektorat entfernt - gegebenenfalls unter Kostenfolge -



## Ortspolizeireglement

---

Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind und erstattet gegebenenfalls Anzeige.

### Art. 7. Kundgebungen

Kundgebungen

- <sup>1</sup> Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
- <sup>2</sup> Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
- <sup>3</sup> In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
- <sup>4</sup> Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

### Art. 8. Lärm

Lärm

- <sup>1</sup> Zwischen 23.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
- <sup>2</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten.
- <sup>4</sup> Bei der Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, ist von Montag bis Samstag vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Zudem gilt die Mittagsruhe nach Abs. 2.
- <sup>5</sup> Die Landwirtschaft hat in der Regel mit lärmigen Erntearbeiten die Ruhezeiten einzuhalten. Dringende, wetterabhängige Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe sind davon ausgenommen.
- <sup>6</sup> Vorbehalten bleiben bewilligte Ausnahmen oder anderslautende Vorschriften des Bundes oder des Kantons.

### Art. 9. Feuerwerk

Feuerwerk

- <sup>1</sup> Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 23.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Ortspolizei abgebrannt werden.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten.

### Art. 10. Camping

Camping

- <sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Campieren (Übernachten in Fahrzeugen, Anhängern und Zelten) verboten. Ausnahmen vom Campingverbot



kann das Polizeiinspektorat in begründeten Fällen bewilligen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Entfernen von Fahrzeugen  
und Gegenständen vom  
öffentlichen Grund

### **Art. 11. Entfernen von Fahrzeugen und Gegenständen vom öffentlichen Grund**

<sup>1</sup> Vorschriftenwidrig auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Camper, Schiffe usw.) sowie Gegenstände, kann das Polizeiinspektorat wegschaffen lassen, sofern die Besitzerinnen oder die Halterinnen nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können bzw. die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden.

<sup>2</sup> Die Besitzerinnen oder die Halterinnen tragen die Kosten der Ersatzvornahme.

## **III. Tierhaltung**

Grundsatz **Art. 12. Grundsatz**

<sup>1</sup> Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

<sup>2</sup> Tierhalter und Tierhalterinnen haben zudem dafür zu sorgen, dass ihre Tiere öffentliche und private Anlagen sowie Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.

<sup>3</sup> Tierexkreme sind durch den Tierführer, bzw. die Tierführerin unverzüglich zu beseitigen und konform zu entsorgen.

<sup>4</sup> Weidetiere dürfen Glocken tragen.

Hundehaltung **Art. 13. Hundehaltung**

<sup>1</sup> Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

<sup>2</sup> Das kantonale Hundegesetz bezeichnet zudem Orte und Plätze mit Leinenpflicht. Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).



## Ortspolizeireglement

<sup>3</sup> Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Ortspolizeibehörde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

<sup>4</sup> Bezüglich An- und Abmeldepflichten sowie Hundetaxen wird auf die einschlägigen Gesetze verwiesen, insbesondere auf das Gemeinde-Hundetaxreglement.

Pferdereiten

### Art. 14. Pferdereiten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und -wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

<sup>2</sup> Reiterinnen und Reiter sowie Pferdeführerinnen und Pferdeführer sind gehalten, die Exkremente ihrer Pferde auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen zu entfernen.

## IV. Rechtspflege

### Art. 15. Verwaltungszwang

Verwaltungszwang

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen Bestimmungen dieses Reglements verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung ersatzweise vornehmen lassen. Die Strafanzeige nach Artikel 292 StGB ist vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann unaufschiebbare Massnahmen treffen, um eingetretene, ernste Störungen oder unmittelbar drohende, ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren.

<sup>3</sup> Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verursachenden auferlegt.

### Art. 16. Bussen, gemeinnützige Arbeit

Bussen, gemeinnützige Arbeit

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Ortspolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder die Fehlbaren zu gemeinnütziger Arbeit aufgeboten werden.

<sup>3</sup> Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Details in einer Bussenverordnung.



**Art. 17. Beschwerden, Verfahren**

<sup>1</sup> Verfügungen, die sich auf dieses Reglement oder die dazugehörenden Beschwerde, Verfahren Verordnungen stützen, können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

<sup>3</sup> Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Das Polizeiinspektorat übermittelt in diesem Fall die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

## **V. Inkrafttreten**

Inkrafttreten **Art. 18. Inkrafttreten**

Vorliegendes Reglement tritt per 01.07.2018 in Kraft.



## Ortspolizeireglement

### VI. Schlusstitel

Die ordentliche Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 hat vorliegendes Reglement beschlossen und genehmigt.

#### Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Urs Balsiger

Der Gemeindegemeinschreiber:

Michel Brönnimann

#### Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinschreiber hat vorliegendes Reglement vom 11.05.2018 bis und mit 14.06.2018 in der Gemeindegemeinschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im „Laupen Anzeiger“ vom 11.05.2018 bekannt. Laupen, 14.06.2018

Der Gemeindegemeinschreiber:

Michel Brönnimann

#### Rechtskraftbescheinigung Gemeindeversammlungsbeschluss 14.06.2018

Der Gemeindegemeinschreiber bescheinigt und bestätigt, dass weder:

- während der Auflage vorliegenden Reglements vom 11.05.2018 bis und mit 14.06.2018, noch
- gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018,

in Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetz (BSG 155.21 Art. 60ff) und innerhalb der gesetzlichen Fristen, Rechtsmittel ergriffen wurden. Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 ist somit formell rechtskräftig.



**Rechtskraft: Publikation Inkraftsetzung Reglement**

In Anwendung von Art. 45 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) hat der Gemeindegemeinderat die Inkraftsetzung vorliegenden Reglements per 01.07.2018 im „Laupen Anzeiger“ vom 21.06.2018 bekanntgegeben. Das Reglement erhält mit der Publikation nach Art. 45 Gemeindeverordnung Rechtskraft.

Laupen, 18.06.2018

Der Gemeindegemeinderat:



Michel Brönnimann